



Urteil vom 8. Juli 2022

Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichterin Joséphine Contu Albrizio, Vorsitz,
Bundesstrafrichter Adrian Urwyler und David Bouverat,
Gerichtsschreiber Rafael Schoch

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwalt
des Bundes Thomas Hildbrand

und als Privatklägerschaft:

**FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL
ASSOCIATION (FIFA)**, vertreten durch Rechtsanwältin
Catherine Hohl-Chirazi

gegen

1. **Joseph S. BLATTER**, erbeten verteidigt durch
Rechtsanwalt Lorenz Erni
2. **Michel François PLATINI**, erbeten verteidigt durch
Rechtsanwalt Dominic Nellen

Gegenstand

1. Betrug, eventualiter Veruntreuung, subeventualiter
ungetreue Geschäftsbesorgung, und Urkundenfälschung
(Joseph S. Blatter)
2. Betrug, eventualiter Gehilfenschaft zu Veruntreuung,
subeventualiter Gehilfenschaft zu ungetreuer
Geschäftsbesorgung, und Urkundenfälschung
(Michel François Platini)

Die Strafkammer erkennt:

I. Joseph S. Blatter

1. Das Verfahren gegen Joseph S. Blatter wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird eingestellt.
2. Im Übrigen wird Joseph S. Blatter freigesprochen.

II. Michel François Platini

1. Das Verfahren gegen Michel François Platini wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB wird eingestellt.
2. Im Übrigen wird Michel François Platini freigesprochen.

III. Restitution | Einziehung | Ersatzforderung | Beschlagnahmen

1. Die Anträge der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) auf Restitution und Einziehung beschlagnahmter Vermögenswerte sowie auf Begründung von Ersatzforderungen und Zusprechung von Vermögenswerten werden abgewiesen.
2. Das beschlagnahmte Guthaben auf dem Konto [...] der Eidgenössischen Finanzverwaltung in Höhe von Fr. 2'229'788.55 (per 30. April 2022) wird an Michel François Platini herausgegeben.
3. Die im Beschlagnahmeverzeichnis SV.21.0850 aufgeführten beschlagnahmten Dokumente und Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

IV. Zivilklagen

1. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen Joseph S. Blatter wird auf den Zivilweg verwiesen.
2. Die Zivilklage der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen Michel François Platini wird auf den Zivilweg verwiesen.

V. Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten betragen:

Fr.	50'000.00	Gebühr Vorverfahren
Fr.	37'502.70	Auslagen Vorverfahren
Fr.	25'000.00	Gerichtsgebühr
Fr.	18'514.25	Auslagen Gericht
<hr/>		
Fr.	131'016.95	Total

2. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

VI. Entschädigung und Genugtuung

1.

1.1. Die Eidgenossenschaft bezahlt Joseph S. Blatter Fr. 82'197.95 als Entschädigung.

1.2. Die Eidgenossenschaft bezahlt Joseph S. Blatter Fr. 20'000.00 als Genugtuung.

2.

2.1. Die Eidgenossenschaft bezahlt Michel François Platini Fr. 142'893.25 als Entschädigung.

2.2. Es wird Vormerk genommen, dass Michel François Platini auf eine Genugtuung verzichtet.

3. Der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) wird keine Entschädigung zugesprochen.

VII.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch die Vorsitzende mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird ausgehändigt an:

- Staatsanwalt des Bundes Thomas Hildbrand
- Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi, Rechtsbeistandschaft der Fédération Internationale de Football Association (FIFA)
- Rechtsanwalt Lorenz Erni, Verteidiger von Joseph S. Blatter
- Rechtsanwalt Dominic Nellen, Verteidiger von Michel François Platini

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).